

So schreiben Sie ein wirksames Testament und nutzen steuerliche Freibeträge optimal



Erben und Das beschäftigt



Matthias Zachmann (oben), Claudia Seidl und Dr. Thomas Fritz beantworteten die Fragen der tz-Leser

Das Erbrecht ist das einzige Rechtsgebiet, das uns irgendwann alle betrifft. Mit diesem Satz machte Claudia Seidl, Fachanwältin für Erbrecht und für Familienrecht, bei unserem Bürgeranwalts-Forum am Dienstagabend klar, wie wichtig das Thema ist. Mehr als 200 tz-Leserinnen und tz-Leser kamen in unser Veranstaltungsforum Alte Rotation und ließen sich von Claudia Seidl, Erbrechtsspezialist Dr. Thomas Fritz aus Nymphenburg und Matthias Zachmann, Fachanwalt für Familien- und Steuerrecht, ihre Fragen beantworten.

SUSANNE SASSE (TEXTE) UND MICHAEL WESTERMANN (FOTOS)

Jetzt schreib i

Die meisten Deutschen machen kein Testament. Die Folge sind oft völlig zerstrittene Hinterbliebene. Wenn nämlich kein Testament vorhanden ist, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft und dann geht es nicht mehr um die Verdienste, die sich der einzelne Verwandte um den Verstorbenen erworben hat, sondern um Recht und Gesetz. Verständlicherweise sind dann jene sauer, die viel für einen Verstorbenen getan haben, aber jetzt genauso behandelt werden wie andere Verwandte gleichen Grades auch. Dann ist es aber falsch, auf die Verwandtschaft zu schimpfen, der Schuldige ist nämlich der, der im Grab liegt. Er hätte sich früh genug um seine Angelegenheiten kümmern müssen. Diesen Gedanken formulierte einer unserer Juristen auf dem Podium unseres Forums zum Thema *Erben und Vererben*. Der Aufruf, unbedingt ein Testament zu machen und sich genau zu überlegen, wie es aussehen soll, war natürlich nur einer der vielen Ratschlä-



Ihr

ge unserer Fachleute. Eine große Rolle spielte auch das sehr häufig gemachte „Berliner Testament“. In ihm setzen sich Eheleute gegenseitig als Erben ein. Aber gerade bei dieser Art von letztem Willen rieten die Anwälte zur Vorsicht. Man sollte auf keinen Fall einfach in eine Schreibwarenhandlung gehen, sich den Vordruck für ein solches Testament kaufen, es abschreiben und glauben, alles sei geregelt. Dieses nur auf den ersten Blick sehr einfache Testament hat nämlich viele Varianten, die es zu beachten gilt. Natürlich gehören die Teilnehmer an unserer Veranstaltung nicht zu jenen, die blind in solche Fallen stolpern. Schließlich beschäftigen sie sich mit dem Thema und nutzen Gelegenheiten wie unser Forum, um sich zu informieren. Die Fragen unserer Leser am Dienstagabend waren dementsprechend immer sehr präzise und brachten das jeweilige Problem auf den Punkt. Dafür bedanken wir uns. Dank gebührt aber auch unseren drei Rechtsanwälten, die prägnant und fachkundig all diese Fragen beantworteten.



Unsere Experten Dr. Thomas Fritz (von links), Claudia Seidl und Matthias Zachmann auf dem Podium in der Veranstaltungshalle im Pressehaus

Traumjobs muss man nicht lange suchen.



NEU!

Optimierte Darstellung auch auf Smartphones und Tablets.

Der Stellenmarkt für München und Oberbayern.

Die Nr. 1 für Handel, Handwerk und Gewerbe.

Münchner Merkur HEIMATZEITUNGEN



jobs.merkur.de

Berliner Testament ändern

Im Augenblick möchten mein Mann und ich unsere Tochter auf den Pflichtteil beschränken. Wir haben ein Berliner Testament, und wir wollen, dass der Längerlebende dies später möglicherweise noch ändern kann. Geht das?

KRESZENZ MAYERHOFER



„Ja, das geht“, sagt Dr. Thomas Fritz. Er rät allerdings dringend dazu, sich anwaltlich beraten zu lassen: „Es gibt heute Hunderte Varianten des Berliner Testaments. Sie sollten sehen, dass Sie die für Sie passende Variante wählen.“

Nur Kinder sollen erben

Für mich und meine Frau ist es die zweite Ehe. Wir möchten, dass nur unsere jeweiligen Kinder erben. Liegen wir richtig, wenn wir einen Zugewinnverzicht vereinbaren und einen Erb- und Pflichtteilsverzicht? MAX BLAIMER



„Das können Sie so machen“, sagt Erbrechtsspezialistin Claudia Seidl: „Sie müssen dann sich gegenseitig enterben. Wichtig ist außerdem, dass der Erb- und der Pflichtteilsverzicht von einem Notar beurkundet werden, sonst sind sie nicht wirksam.“

Lieber keine komplizierten Konstruktionen allein zum Steuern sparen

Wir haben drei Kinder und ein Haus, das mehr wert ist als die Freibeträge für die Kinder im Erbfall. Jetzt fragen wir uns, ob es sinnvoll ist, eine Gesellschaft zu gründen und das Haus so dann eines Tages als Betriebsvermögen zu vererben.

GÜNTHER METELSKI



„Das kann unter Umständen zwar zunächst Steuern sparen helfen, aber später zu Problemen führen“, sagt Steuerrechtsfachmann Matthias Zachmann: „Sie müssen sich klarmachen: Wenn man aus Privatvermögen Betriebsvermögen macht und dieses Vermögen soll wieder als Privatvermögen entnommen werden, dann bringt diese Entnahme hohe Steuerlasten mit sich. Es fällt Einkommensteuer an. Ich würde deshalb versuchen, die Steuerlast anderweitig zu drücken, etwa, indem sie einen Teil des Hauses schon jetzt an die Kinder verschenken und den Wert der Schenkung durch vorbehaltenen Nießbrauch drücken.“

So erfährt man den Wert eines Grundstücks

Wie und wo erfahre ich in München, wie viel ein Grundstück wert ist?

YORCK HELLWIG



„Zum einen gibt es das Bewertungsgesetz im Steuerrecht“, sagt Zachmann. „Niedrige Werte bekommt man aber möglicherweise, wenn man auf eigene Kosten einen öffentlich bestellten Gutachter beauftragt oder den Gutachterausschuss des Kreisverwaltungsreferats oder des Landratsamts anschreibt. Allerdings dauert es hier ein paar Monate, bis man die Antwort hat.“